



# ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

## Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hütschenhausen (01 RAT - 9/XII)

**am Dienstag, 31. Januar 2023**

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:30 Uhr**

Sitzungsende: **20:40 Uhr**

### **Anwesenheitsliste**

#### **Ortsbürgermeister**

Matthias Mahl

#### **1. Beigeordneter**

Volker Nicolay

#### **Beigeordnete**

Andreas Huber

Achim Wätzold

#### **Ratsmitglieder**

Hans-Joachim Becker

Paul Feth

Sascha Gensinger-Hirsch

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Lars Kurz

David Nau

Dieter Reichow

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Ralph Straus

Axel Theobald

entschuldigt

#### **Schriftführer**

Stefan Weisnauer

#### **Von der Verwaltung**

Carolin Steiner-Kappler

Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zum  
Tagesordnungspunkt 1

Willi Maue

Als Vertreter der Presse (Rheinpfalz).

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

# **Tagesordnung**

## **Öffentliche Sitzung**

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 1 | Änderung der Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen   | 01/3/2023  |
| 2 | Ausschreibung der raumluftechnischen Anlagen für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"; hier: weitere Vorgehensweise | 01/65/2022 |
| 3 | Beauftragung von Pflasterarbeiten auf dem Friedhof Hütschenhausen   | 01/4/2023  |

**Es wird in die Beratung eingetreten.**

### **TOP 1:      Änderung der Benutzungsordnung der öffentlichen Einrichtungen**

#### **Sachverhalt:**

Die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Häuser vom 14.12.2010, geändert am 26.06.2012 und 13.12.2022 soll in zwei folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt werden.

- § 1 Abs. 7 Auslosung bei Nutzung der Familienfeiern.
- § 6 Abs. 2 Bestimmungen fehlen, wenn Eintrittsgelder bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine erhoben werden.

Der Gemeinderat einigt sich auf die in der **Anlage 1** dargestellten Formulierungen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Benutzungsordnung gemäß **Anlage 1** zu ändern. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.02.2023 in Kraft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	1
Enthaltungen:	0

### **TOP 2:      Ausschreibung der raumluftechnischen Anlagen für die Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt"; hier: weitere Vorgehensweise**

#### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die raumluftechnischen Anlagen zum Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten inklusive Rohrleitungen, Elektroinstallation, Kernbohrungen und Nebenleistungen in der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ steht an. Die weitere Vorgehensweise soll nun beschlossen werden.

Die aktuelle Kostenberechnung vom 12.12.2022 beläuft sich auf 224.803,51 € brutto und liegt mit einer Summe von 28.453,51 € über der Kostenschätzung, welche die Grundlage für die Antragstellung bildete.

Zur Zeit der Antragsstellung wurde von Kosten in Höhe von 217.427,73 € brutto inkl. Ingenieurkosten ausgegangen. Diese wurde auch als anrechenbare, förderfähige Ausgaben bewilligt.

Bei dem zugesagten Fördersatz von 80% der förderfähigen Ausgaben beläuft sich der Zuschuss maximal auf 173.942,18 € brutto. Bei einer Kostenersteigerung, erhöht sich somit direkt der Eigenanteil der Ortsgemeinde.

Die Stadt und die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach haben bereits für 6 Objekte den Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten öffentlich ausgeschrieben. Hierbei konnte lediglich eine Firma ein zuschlagsfähiges Angebot vorlegen. Nur diese Firma kann den fristgerechten Einbau zusichern, die Angebote zu allen 6 Objekten liegen im Mittel jedoch 48% über der aktuellen Kostenschätzung, welches ca. 100.000,00 € entspricht.

Die restlichen Firmen können die geforderten Lieferzeiten und somit den Bewilligungszeitraum (bis 09.06.2023), welcher auch dem der Ortsgemeinde Hütschenhausen entspricht, nicht einhalten. Aufgrund der Preissituation und unklarer Randbedingungen (Lieferfristen) soll nun die weitere Vorgehensweise beschlossen werden. Folgende Optionen stehen zur Wahl:

1. Die Ausschreibung für die raumlufttechnischen Anlagen in der Kita „Villa Kunterbunt“ soll erfolgen. Bei einer Ausschreibung muss grundsätzlich ein Auftrag vergeben werden, außer wenn ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis vorliegt oder die Randbedingungen, Eignung oder anderweitige Ausschlussgründe vorliegen. In diesem Fall muss noch die statische Überprüfung zur Beurteilung des Einbaus der Lüftungsanlagen in Höhe von voraussichtlich 892,50 € brutto beauftragt werden.
2. Auf die Ausschreibung wird verzichtet und der Förderbescheid wird zurückgegeben.

Der Gemeinderat ist sich einig, die Maßnahme nicht weiter zu verfolgen, da das Risiko, auf 100 % der Gesamtkosten sitzen zu bleiben, viel zu hoch ist.

Unabhängig von der Förderung wird die Verwaltung beauftragt, Kostenschätzungen einzuholen für die Installation mobiler Lüftungsgeräte für die eine Gruppe, in der die 1-jährigen Kinder betreut werden.

Die Heizungsanlage in der KiTa wird 30 Jahre alt und ist störanfällig. So musste erst kurz vor Weihnachten der Brenner ausgetauscht werden und die KiTa musste für 3 Tage geschlossen werden. Die Verwaltung soll beauftragt werden, Möglichkeiten zu erörtern, ob eine neue Heizungsanlage direkt in Verbindung mit einer Lüftungsanlage installiert werden kann. Des Weiteren wird die Möglichkeit geprüft, ob die Heizung zukünftig per Erdwärme betrieben werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Förderbescheid zurückzugeben und die Maßnahme (Ausschreibung etc. ) nicht weiter zu betreiben. Die weitere Vorgehensweise bezüglich Heizung/Lüftung soll wie im Sachverhalt beschrieben, von der Verwaltung geprüft werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

### **TOP 3:        Beauftragung von Pflasterarbeiten auf dem Friedhof Hütschenhausen**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die Arbeiten zur Anfertigung eines Fundaments für eine weitere Urnenwand auf dem Friedhof in Hütschenhausen an die Firma A & B Hermann GmbH aus Ramstein-Miesenbach vergeben. Um auch den Friedhofsbereich im Südwesten des Areals, in dem die Urnenwiesengräber angelegt sind, weiterzuentwickeln, ist es erforderlich, den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden maroden Pflasterweg zu den Urnenwiesengräbern zu erneuern und ihn in der bisherigen Breite von rund 2,50 m wiederherzustellen. Dadurch ist auch weiterhin das Befahren mit den Arbeits- und Transportfahrzeugen des Bauhofs sichergestellt.

Darüber hinaus sollen drei weitere Pflasterwege in halber Breite angelegt werden, die den südwestlichen Friedhofsbereich in Karreeform erschließen. Diese Wege sind bereits jetzt

vorhanden, allerdings lediglich mit Tiefbordsteinen eingefasst und dazwischen mit losem Füllmaterial verdichtet.

Die Firma A & B Hermann wurde gebeten, für die Herstellung der Pflasterwege in Karreeform ein Angebot abzugeben. Die Firma ist als leistungsfähig bekannt und hat auf den drei Friedhöfen der Gemeinde bereits viele Arbeiten in hervorragender Qualität, immer termingerecht und mit gutem Preis-Leistungs-Verhältnis ausgeführt. Da die Firma auch die Fundamentarbeiten für die Urnenwand in unmittelbarer Nähe ausführt, fallen zudem für die Herstellung der Pflasterwege keine Baustelleneinrichtungskosten an, wenn beide Arbeiten in einem Zug erledigt werden können.

Aufgrund der momentan allgemein hervorragenden Auftragslage der Baufirmen sind viele Firmen an weiteren Aufträgen nicht interessiert, da sie diese mit ihrem verfügbaren Personal nicht zeitgerecht erledigen können und sich lieber auf größere Aufträge konzentrieren. Dies wurde erst kürzlich vom Verantwortlichen einer Baufirma aus der Verbandsgemeinde im Zusammenhang mit der Beauftragung der Pflasterarbeiten auf die Friedhof Spesbach mitgeteilt. Auf die Einholung eines Vergleichsangebots wurde im vorliegenden Fall deshalb verzichtet.

Das von der Firma A & B Hermann übersandte Angebot beläuft sich auf brutto 25.284,19 €.

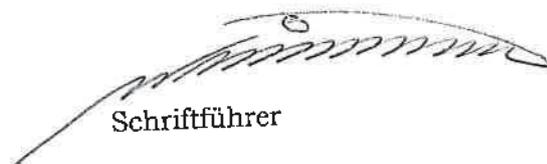
**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten zur Erstellung der vier Pflasterwege im südwestlichen Bereich des Friedhofs Hütschenhausen an die Firma A & B Hermann zum Preis von brutto 25.284,19 € zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

  
Ortsbürgermeister Matthias Mahl  
Vorsitzender

  
Schriftführer

Anlage 1

# Benutzungsordnung

für

- Bürgerhaus Hütschenhausen
- Dorfgemeinschaftshaus Katzenbach
- Mehrzweckhalle Spesbach
- Sporthalle Hütschenhausen

vom 14.12.2010, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.08.2017 und 13.12.2022

## § 1

### Allgemeines

(1) Die o. a. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hütschenhausen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde oder für Schulen benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Nutzungsberechtigten zeitweise, nach vorheriger Benutzungs Erlaubnis durch die Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister/in oder dessen Beauftragte), zur Verfügung.

(2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind unter a) und b) aufgeführt, unter c) und d) ist aufgeführt, wer auf Antrag zugelassen werden kann, in der Reihenfolge:

- a) Vereine und vereinsähnliche Organisationen die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.
- b) Einwohner bzw. Gewerbetreibende in der Ortsgemeinde Hütschenhausen.
- c)- Vereine und vereinsähnliche Organisationen, die Ihren Sitz nicht in der Ortsgemeinde haben.
- d)- jede natürliche Person, Gewerbetreibende und Institutionen, die ihren Sitz nicht in der Ortsgemeinde Hütschenhausen haben.

<p>(3) Eine zeitweise Überlassung an auswärtige Vereine und Organisationen oder an gewerbliche Nutzer kann in Ausnahmefällen gestattet werden.</p> <p>(4) Die Benutzung erfolgt sowohl für Veranstaltungen als auch für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Rahmen des Benutzerplanes (§ 5).</p> <p>(5) Die Sportstätten stehen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn für jede einzelne Inanspruchnahme mindestens <b>10 Benutzer</b> vorhanden sind. Die übrigen Räume stehen ohne diese Einschränkung zur Verfügung.</p> <p>(6) Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.</p> <p>(7) Bei Nutzung für Familienfeiern ist zu beachten, dass für Ereignisse wie Konfirmation oder Kommunion der Antrag auf Überlassung frühestens 12, spätestens 6 Monate vorher gestellt werden muss. Falls mehrere Bewerber vorhanden sind, erfolgt 6 Monate vor dem Ereignis eine Auslosung. Der Rechtsweg ist hierbei ausgeschlossen.</p>	<p>Abschnitt <del>ext.</del> ganz streichen. ✓ ja</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art und Umfang der Gestattung</b></p> <p>(1) Mit dem Antrag auf Benutzung erkennen die nutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an</p> <p>(2) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach zu beantragen. Sie erfolgt für die Ortsgemeinde durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung.</p> <p>(3) Der Gestattungsbescheid legt den Nutzungszweck und die Nutzungszeit fest. Er setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus.</p> <p>(4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder</p>	

	<p>höherer Gewalt, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden</p> <p>(5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.</p> <p>(6) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von einer Räumlichkeit machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>(7) Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Räume z. B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.</p> <p>(8) Durch Maßnahmen nach (4) - (7) entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmehausfall.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Hausrecht</b></p> <p>(1) Das Hausrecht an den Häusern steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) In den Fällen, in denen der/die Hausmeister/in nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauenspersonen vereinbart. Diese führen die Aufsicht. Benutzen mehrere Vereine eine Sportstätte gleichzeitig, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pflichten der Benutzer</b></p>

- (1) Die Räumlichkeiten mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung, dem/ der Ortsbürgermeister/in oder seinem Beauftragten zu melden. Für Schäden und Verluste haftet der Benutzer.
- (3) Die Haus- oder Hallenordnung des Mietobjektes ist verbindlich.
- (4) Zur Gestattung gehört auch die Nutzung der zugehörigen Nebenräume (z. B. das Benutzen der Duschanlagen sowie den Wasch- und Umkleideräumen der Sportstätten durch die am Wettkampf- und Übungsbetrieb Beteiligten). Die Benutzung der Häuser und ihrer Einrichtungen ist jedoch auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der in der Gestattung festgelegten Nutzung erforderlich sind.
- (5) Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Häuser so gering wie möglich gehalten werden.
- (6) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u. ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers.
- (7) Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des/ der Ortsbürgermeisters/ in nicht statthaft. Nach Ende der Benutzung sind die Mieträume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (8) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Auch alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Auflagen sind einzuhalten.
- (9) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung

festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend bei dem/ bei der Hausmeister/in abzugeben.

(11) Zu Beginn einer jeden Nutzung ist der Name des Nutzungsberechtigten, der Name der Aufsichtsperson, die Zeit des Nutzungsbeginns sowie festgestellte Mängel ins ausliegende Hallenbuch einzutragen. Zum Ende der Nutzung bestätigt die Aufsichtsperson mit ihrer Unterschrift, dass das Objekt in einwandfreiem, gereinigtem Zustand hinterlassen wurde.

## **§ 5**

### **Benutzerplan**

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf und dem Bedarf der Schule die Benutzung durch Nutzungsberechtigte (§ 1) zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports, der Kultur und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

(3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

(4) Im Benutzerplan enthaltene Dauernutzungen werden im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 31.03. und 30.10. überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis auf 5 (Winterhalbjahr) bzw. 7 (Sommerhalbjahr) Monate befristet.

## § 6

### Benutzungsentgelt

(1) Vereine und Organisationen nach § 1 Abs. 2a) stehen die Einrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung sofern eigene Anlagen der Benutzer nicht vorhanden sind oder die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.

(2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine wird, sofern kein Eintritt erhoben wird, kein Benutzungsentgelt und generell keine Kautions erhoben.

(3) Bei Nutzung durch Nutzungsberechtigte oder auf Antrag zugelassene Nutzer

- a) nach § 1, Abs. 2 b-c wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben.
- b) nach § 1, Abs. 2 d wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben.

s. Anlage 1 und 1a

(4) In Ausnahmefällen kann der/ die Ortsbürgermeister/in eine höhere Gebühr festlegen.

(5) Das Benutzungsentgelt sowie die Kautions können vom/ der Ortsbürgermeister/in ermäßigt oder erlassen werden (z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(6) Als Benutzungsdauer gilt die Zeit vom ersten Betreten bis zum Verlassen der Einrichtung. Darin eingeschlossen sind also auch z. B. Herrichten der Einrichtung, Dekorieren, Umkleiden, Duschen, Reinigen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.

(7) Mit dem Benutzungsentgelt sind auch die Kosten für Wasser und Strom, sowie die Einweisung in das Mietobjekt und die Endabnahme durch den/ die Hausmeister/in abgegolten. Für sonstige Leistungen, wie etwa Einsatz von Personal der Orts- oder Verbandsgemeinde für die Bereitstellung vom Benutzer beantragter Sonderleistungen, ist neben der Miete eine Entschädigung des maßgebenden Stundenlohnes für jede

Regelung fehlt!

(2)....die Getränkeregelung wird durch die Eintrittsgelder ersetzt. Für Veranstaltungen, in denen von Vereinen Eintrittsgelder erhoben werden, wird ein Freibetrag von ~~375,00 €~~ festgesetzt, der den Vereinen verbleibt. 10% der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, die den Freibetrag übersteigen, sind bis zur Höhe der Benutzungsentgelte von den Veranstaltern an die Verbandsgemeinde zu entrichten.....

450,00 €

angefangene Stunde zu zahlen.

(8) Vor einer Veranstaltung in einer der Hallen oder einem der Säle wird von dem/ von der Hausmeister/in die Grundausstattung an Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier etc. überprüft und aufgefüllt. Zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial (Handtücher etc.) muss der Veranstalter selbst mitbringen oder über den/ die Hausmeister/in beziehen. Hierzu wird bei Hausübergabe eine Anzahl der Verbrauchsgüter überreicht und nach Veranstaltungsende der Rest der nicht angebrochenen Gebinde zurückgenommen. Die Abrechnung erfolgt mit der Rückzahlung der Kaution.

(9) Die Räume sind gereinigt zu übergeben. Wenn notwendig ist der Boden feucht aufzuwischen. Tische, Stühle, Geschirr etc. sind gereinigt zu hinterlassen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen. Überlassene Sondereinrichtungen (z. B. Tribünenanlagen, Spielzeughallen, Sport- und Großspielgeräte etc.) sind gereinigt an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

(10) Eine eventuell notwendige Endreinigung wird nach tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.

(11) Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

(12) Bei kurzfristigen Absagen innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung, die eine Neubelegung nicht mehr ermöglichen, werden 50 % der festgesetzten Gebühr als Nutzungsausfallentschädigung erhoben.

## § 7

### Haftung

(1) Die Ortsgemeinde Hütschenhausen überlässt dem Benutzer des jeweiligen Hauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.

Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am überlassenen Gebäude, den Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

(7) Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten.

## § 8

### **Ordnung des Sportbetriebes in der Sport- und Mehrzweckhalle**

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung einer verantwortlichen Leitungsperson voraus. Sie ist der Verbandsgemeindeverwaltung

namentlich zu benennen.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sportstätte und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Benutzung von Kleinspieleräten, die zur Ausstattung der Sportstätte gehören wird von einer kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Alle benutzten Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den/der Übungsleiter/in.

(8) Nach Ende der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) In den Sportstätten ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Sportveranstaltungen nur in den Foyers erlaubt. (Ausnahme sind Erfrischungen für die Sportler selbst). Ausnahmen von diesen Regeln können in der Gestattung festgelegt werden. Das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern ist untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen.

(10) Fundsachen sind umgehend beim/ bei der Hausmeister/in abzugeben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft, frühere Ausgaben verlieren ihre Gültigkeit.  
Hütschenhausen, 13.12.2022

Matthias Mahl  
Ortsbürgermeister